

Merkblatt für den Todesfall – Was tun?

(Stand: 1. Juli 2020)

Häufig ist die Vorsorge für den Todesfall dem Einfluss der Hinterbliebenen entzogen. Die Vorsorge sollte deshalb schon zu Lebzeiten vorbereitet werden. Dieses Merkblatt soll Anhaltspunkte dafür geben, was bereits zu Lebzeiten getan werden kann und welche Maßnahmen beim Eintritt eines Todesfalles getroffen werden müssen.

■ Vorsorgliche Maßnahmen

Es empfiehlt sich, in einem Ordner, dessen Aufbewahrungsort den nächsten Angehörigen bekannt sein muss, folgende Unterlagen griffbereit aufzubewahren:

- Bankverbindungen, Sparbücher, Sparverträge, Wertpapiernachweise
- Testament, Erbvertrag
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde(n), Scheidungsurkunde(n) oder Familienstammbuch, Ehevertrag
- Grundbuchauszüge, Miet- und Pachtverträge
- Grundschuld- und Hypothekenbriefe, Schuldurkunden
- Liste der besonderen Wünsche über die Art der Bestattung, Blumenschmuck, Trauermusik, Anlegen der Grabstelle, Grabmal, Wortlaut der Trauerkarten und der Todesanzeige in der Zeitung, Text der Danksagung
- Pensionsfestsetzungsbescheid(e) mit Höhe der letzten Bezüge und der zahlenden Behörde(n)
- Rentenbescheide der Rentenversicherungsträger und ggf. des Versorgungsamts mit Höhe der letzten Bezüge und der zahlenden Behörden
- Versicherungsnachweise der Kranken-, Lebens- und Sterbegeldversicherungen und anderer Versicherungen
- Verzeichnis der zu benachrichtigenden Personen und Stellen, darunter auch die Anschriften des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bzw. des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg und des Seniorenverbandes öffentlicher Dienst Baden-Württemberg e.V.

■ Maßnahmen beim Eintritt eines Todesfalles

- Sofort einen **Arzt**, möglichst den behandelnden Arzt, benachrichtigen, der den Leichenschauschein und die Todesbescheinigung ausstellt.
- Bei **Tod durch Unfall** sind sofort Polizei, Unfallversicherung und ggf. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu verständigen.

- Der Todesfall ist unverzüglich beim **Standesamt** des Sterbeortes anzumelden. Ist der Tod im **Krankenhaus** eingetreten, wird dies vom Krankenhaus erledigt. Beim Ableben in einem **Senioren- oder Pflegeheim** wird die Meldung durch den nächsten Angehörigen des Toten oder durch die Verwaltung des Heimes erstattet.

Dem Standesamt sind vorzulegen:

Leichenschauschein, Todesbescheinigung, Personalausweis des Anzeigenden und des Verstorbenen,

Heiratsurkunde oder Familienstammbuch; bei unverheiratet Verstorbenen auch die Geburtsurkunde.

Anzufordern ist:

Die Sterbeurkunde in mehrfacher Ausfertigung für

- Geldinstitute, bei denen Giro- oder Sparkonten oder andere Bankverbindungen bestehen
 - Pensionsregelungsbehörde bei Versorgungsempfängern (z.B. Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg)
 - Nachlassgericht, falls Antrag auf Erteilung eines Erbscheines gestellt wird
 - Pfarramt
 - Rentenversicherungsträger
 - Versicherungsträger, mit denen Kranken-, Lebens- und Sterbegeldversicherungen oder andere Versicherungen abgeschlossen wurden
 - Unfallversicherung. Diese ist innerhalb von 48 Stunden zu informieren, sofern es sich um einen Unfalltod handelt
 - Versorgungsamt, wenn von dort Bestattungsgeld, Rente oder Sterbegeld bezahlt wird
 - Vereine.
- Anmeldung der Beerdigung beim **Friedhofsamt** und Festlegung des Zeitpunktes der Beerdigung.
Falls Feuerbestattung gewünscht wird, ist hierzu eine eigenhändig geschriebene letztwillige Erklärung abzugeben.
 - Mit dem zuständigen **Pfarramt** sind die Einzelheiten des kirchlichen Begräbnisses zu regeln.
 - Aufgabe einer **Todesanzeige** in der Zeitung und Bestellung von Trauerkarten.
 - **Benachrichtigung** von bestimmten Personen, Verbänden, Vereinen.

Anmerkung:

Sofern mit der Bestattung ein **Bestattungsunternehmen** beauftragt wird, erledigt dieses in der Regel die Benachrichtigung des Leichenschauarztes, die Leichenbesorgung, die Sargbestellung, die Überführung der Leiche ins Leichenhaus, die Beschaffung der Grabstelle, die Festlegung der Beerdigungszeit, die Benachrichtigung des Pfarramtes, die Traueranzeigen, den Blumenschmuck am Grab, die Trauermusik.

■ Maßnahmen nach der Beerdigung

- Änderung oder Aufhebung von Abbuchungsermächtigungen und Daueraufträgen.
- Antrag auf Zahlung von Witwen-/Witwerrente beim Ableben von Versorgungsempfängern, die zugleich Rentenempfänger waren, unter Vorlage der Sterbeurkunde bei
 - Gemeindeverwaltung am Wohnsitz der Witwe/des Witwers für Rentenempfänger, die ihre Rente von der Deutschen Rentenversicherung erhalten,
 - Versorgungsamt für Rentenempfänger, die ihre Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten,
 - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in 76128 Karlsruhe für Rentenempfänger, die als frühere Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Arbeitnehmer) dort zusätzlich versichert waren.
- Aufstellung der Kosten, die durch die Beisetzung entstanden, aber nicht durch die Beihilfe und die Krankenversicherung abgedeckt sind, zur Vorlage beim Finanzamt als "Andere außergewöhnliche Belastungen" im Rahmen der Einkommensteuererklärung.
- Mitteilung an Verbände, Vereine, Versicherungen über Fortsetzung oder Kündigung der Mitgliedschaft.
- Übergabe des Erbvertrags oder Testaments an das Nachlassgericht beim zuständigen Amtsgericht.
- Digitales Erbe: In der heutigen Zeit sollte auch das so genannte digitale Erbe nicht unbeachtet bleiben. Sofern Sie die Zugangsdaten zu den Profilen des Verstorbenen in den sozialen Netzwerken nicht kennen, können Sie das betreffende Unternehmen kontaktieren und die Löschung des Accounts veranlassen.
- Bei verstorbenen Versorgungsempfängern Übersendung der Sterbeurkunde unter Angabe der Personalnummer an die Pensionsregelungsbehörde, z.B.
 - Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württ., 70730 Fellbach
 - Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württ., Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe.
- Finanzamt: Auch das für die Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt muss informiert werden, wenn geerbt wird. Die schriftliche Anzeige muss binnen drei Monaten nach Bekanntwerden des Erbes erfolgen (§ 30 ErbStG). Regelmäßig zuständig ist das so genannte Wohnsitzfinanzamt (§ 30 ErbStG i.V.m. § 19 AO). Eine Meldung an das Finanzamt kann unterbleiben, wenn das Testament von einem Notar oder Gericht eröffnet wurde und kein Grundbesitz, Betriebsvermögen, keine Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen vererbt werden (§ 30 Abs. 3 ErbStG). Möglicherweise müssen die Erben eine Steuererklärung für den Verstorbenen abgeben. Dies ist zwingend erforderlich, wenn der Verstorbene steuerpflichtige Einkünfte hatte, die nicht durch den Abzug von Lohn- oder Kapitalertragsteuer abgegolten sind. Möglicherweise lohnt sich auch eine freiwillige Abgabe einer Steuererklärung. Die Frist ist wie bei jeder anderen Steuererklärung dabei auch der 31. Juli des Folgejahres. Sofern der Verstorbene verheiratet war und das Ehepaar die gemeinsame Veranlagung gewählt hatte, gibt der überlebende Ehegatte die Einkommensteuererklärung wie bisher ab.

■ Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen

● Bezüge für den Sterbemonat

Der Witwe/dem Witwer und sonstigen Erben eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt auch bei verstorbenen Angestellten des öffentlichen Dienstes.

● Sterbegeld

Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen, eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder eines Ruhestandsbeamten erhält der überlebende Ehegatte ein Sterbegeld.

Das Sterbegeld wird in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge, der Anwärterbezüge oder des Ruhegehalts des Verstorbenen gewährt.

● Witwengeld

Das Witwengeld beträgt **60 %** des Ruhegehaltes des Verstorbenen, das er erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn

- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde **und**
- mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Sofern die vorstehend genannten zeitlichen Verhältnisse **nicht** vorliegen, beträgt das Witwengeld nur **55 %** des Ruhegehalts des Verstorbenen.

Ist die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der verstorbene Ehemann und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 Jahre um 5 % gekürzt, höchstens jedoch um 35 %. Das Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld zurückbleiben.

Ein Anspruch auf Witwengeld besteht **nicht**,

- wenn die Ehe weniger als ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles nicht anzunehmen ist, dass die Ehe allein oder hauptsächlich deshalb geschlossen wurde, um der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
- wenn die Ehe erst nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

Jedoch wird in dem unter dem 2. Spiegelstrich genannten Fall ein **Unterhaltsbeitrag** in Höhe von 75 % des Witwengeldes gewährt. Ist die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der verstorbene Ehemann und ist aus der Ehe kein Kind hervorgegangen, wird der Unterhaltsbeitrag für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 20 Jahre um 5 % gekürzt, höchstens jedoch um 35 %.

Bei Witwen, **deren Ehe am 31. Dezember 2010 bestanden hat**, ist bei diesem Personenkreis jedoch die großzügigere Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden, die ggf. einen maximalen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 % des Witwengeldes vorsieht.

Der hinterbliebene Ehegatte muss beim zuständigen Finanzamt die Änderung seiner Lohnsteuerklasse beantragen. Diese Änderung trägt das Finanzamt in die so genannte ELSTAM-Datenbank ein, auf die die pensionsregelnde Stelle (z. B. LBV, KVBW usw.) im Rahmen der Versorgungsbezügeabrechnung automatisch zugreift. Die günstigere Steuerklasse **III** wird ab dem 2. Kalenderjahr nach dem Todesjahr in die (höhere) Steuerklasse **I** umgestuft. Bitte unbedingt rechtzeitig eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben.

- **Witwenabfindung**

Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. Sie beträgt das Vierundzwanzigfache des Betrages des Witwengeldes bzw. Unterhaltsbeitrags des Monats, in dem sich die Witwe wieder verheiratet.

- **Waisengeld**

Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist, erhalten Waisengeld.

Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze erreicht hatte. Es ist ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 % des Waisengeldes zu bewilligen.

Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 % und für die Vollwaise 20 % des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezug von Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

- **Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung**

Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

- für jeden **Berechtigten** mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
- für jede **Witwe** außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
- für jede **Waise** außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Hier kann aber in begründeten Fällen über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Versorgungsbezug verlängert werden.

- **Beihilfe zu bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen**

Es handelt sich hierbei z.B. um Arztrechnungen, Arzneimittelrezepte, Pflegekostenrechnungen usw.

Zu den hierbei entstandenen Aufwendungen erhalten nur **Erben** eine Beihilfe.

Hierbei ist zwingend

- ein **Erbschein** oder
- eine vom Nachlassgericht beglaubigte Kopie des vom Nachlassgericht eröffneten **Testaments oder Erbvertrags** – zusammen mit dem **Eröffnungsprotokoll** – dem Beihilfeantrag beizufügen. In diesem Fall sind Rechnungs**duplikate** oder Rechnungs**kopien** ausreichend.

Ausnahme:

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat zugelassen, dass unter dem Aspekt einer nachwirkenden Fürsorgepflicht gegenüber dem Verstorbenen ausnahmsweise Personen eine Beihilfe zu den von **ihnen geleisteten** Aufwendungen beantragen und erhalten, wenn diese eine Rechnung für den Verstorbenen als ursprünglichen Vertragspartner vorlegen und einen **Nachweis der Zahlung aus eigenen Mitteln** erbringen. In diesem Fall bedarf es **nicht** einer Vorlage von Erbschein oder Testament gegenüber der Beihilfestelle. Der Nachweis über die erfolgte Zahlung aus eigenen Mitteln ist in der Weise zu führen, dass

- Antragsteller mit Online-Banking einen Ausdruck des Überweisungsnachweises und
- Antragsteller ohne Online-Banking einen entsprechenden Kontoauszug

dem Beihilfeantrag beifügen.

● **Beihilfe zu den Bestattungskosten des Beihilfeberechtigten oder eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen**

Zu den Aufwendungen für die Leichenschau, Einsargung, Überführung, Aufbahrung, Einäscherung, Beisetzung, Anlegung der Grabstelle sowie für die Grundlage für einen Grabstein wird ein **pauschaler** Betrag (Pauschalbeihilfe) gewährt.

Die Höhe der **Pauschalbeihilfe** ist nach der Höhe der anlässlich des Todes zustehenden **Sterbegelder** gestaffelt:

Sterbegelder	Pauschalbeihilfe
bis zu 1.500 €	1.900 €
bis zu 2.700 €	1.300 €
bis zu 3.900 €	700 €
ab 3.900,01 €	keine Pauschalbeihilfe.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für den **Sarg** (bis zu 820 €), die **Urne** (bis zu 180 €) und für das **Nutzungsrecht für einen Beisetzungsplatz** (bis zur Höhe der Kosten eines Einzel-Kaufgrabes) beihilfefähig. **Übersteigen** die Sterbegelder den Betrag von **4.900 €**, so sind auch diese Aufwendungen **nicht** beihilfefähig.

Die o.g. Aufzählung der beihilfefähigen Aufwendungen ist erschöpfend. Alle nicht genannten Kosten sind deshalb **nicht** beihilfefähig.

Sterbegelder sind solche, die nach **Rechtsvorschriften** (z.B. nach § 32 Landesbeamtenversorgungsgesetz BW, nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Sozialgesetzbüchern), nach **arbeitsvertraglichen** Regelungen (z.B. nach den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst) zustehen. Leistungen aus **privaten Lebens- und Sterbegeldversicherungen** bleiben dagegen **unberücksichtigt**.

Die Anrechnung der genannten Ansprüche, insbesondere auch des beamtenrechtlichen Sterbegeldes, führt im Ergebnis dazu, dass beim Tod von Ruhestandsbeamten in vielen Fällen nur eine **gekürzte** oder **keine** Beihilfe gewährt wird.

Der Beihilfebemessungssatz des hinterbliebenen Ehegatten beträgt 70 %.

Zu den aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen erhalten vorrangig Beihilfe

- der hinterbliebene Ehegatte, der hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die leiblichen Kinder und Adoptivkinder eines verstorbenen Beihilfeberechtigten – unter Vorlage von **Originalbelegen** – auf jedes beliebige Konto;
- andere natürliche oder juristische Personen – unter Vorlage von **Originalbelegen** und **Zahlungsnachweis** – auf jedes beliebige Konto.